



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 13.10.2014, Zahl 020-1/2014-1 mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung ausgeschrieben wird

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 512/1993 in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl.Nr. 58/2000 zuletzt geändert LGBl.Nr. 41/2014, wird verordnet

§ 1 Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteils der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Pörschach am Wörther See wird ein Beitrag eingehoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- 1) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.20 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären

§ 3 An-/Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 4 Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
- 2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 5 Elternbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG
- 3) Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit
 - a) Betreuung an 5 Tage auf € 93,-
 - b) Betreuung an 4 Tage auf € 84,-
 - c) Betreuung an 3 Tage auf € 74,-
 - d) Betreuung an 2 Tage auf € 60,-
 - e) Betreuung an 1 Tag auf € 30,-jeweils ohne Verpflegung.
- 4) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer

§ 6 Sonstige Beiträge

Die Höhe des Essensbeitrages beträgt € 3,50 pro Portion.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an welchem sie angeschlagen wurde.

Pörschach am Wörther See, 13.10.2014

Der Bürgermeister:



Mag. Franz Arnold

Angeschlagen am: 20.10.2014

Abgenommen am: 03.11.2014